

Allgemeine Lieferbedingungen (AGB-L)

I. Geltung der Allgemeinen Lieferbedingungen

1. Diese AGB-L gelten für gegenwärtige und alle folgenden Verträge mit den inländischen Auftraggeber – nachfolgend bezeichnet als Auftraggeber - der Pioneer Medical Devices GmbH - nachfolgend bezeichnet als PIONEER -, die die Aufbereitung von Medizinprodukten als Dienstleistung gemäß § 8 MPBetreibV in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) für den Auftraggeber zum Gegenstand haben. Von PIONEER zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser AGB-L.

2. Von den AGB-L oder gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten PIONEER nicht, auch wenn PIONEER nicht widerspricht oder vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Auftraggebers annimmt.

3. Diese AGB-L gelten nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

II. Durchführung

Die Zusammenarbeit zur Aufbereitung der Medizinprodukte wird von den Vertragsparteien wie folgt durchgeführt:

1. Die aufzubereitenden Medizinprodukte werden vom Auftraggeber in einer von PIONEER gestellten Box zur Abholung bereitgestellt. Die Medizinprodukte sind nach Gebrauch entsprechend den von PIONEER vorgegebenen Anleitungen vorzubehandeln. Diese Anleitungen werden dem Personal des Auftraggebers in kostenlosen Schulungen erläutert. Zur eindeutigen Anwender-Zuordnung ist der Box ein von PIONEER vorgegebener Warenrücksendeschein („Übergabeschein“) beizufügen. Mit der ersten Einlieferung ist den Medizinprodukten das jeweilige entsprechende Originalherstellerlabel und die jeweilige entsprechende Gebrauchsanweisung beizulegen. Über Abholrhythmus und -ort verständigen sich PIONEER und der vom Auftraggeber zu bestimmende Anwender.

2. PIONEER führt nach der Anlieferung der Medizinprodukte in ihrer Betriebsstätte eine Eingangskontrolle und Produktregistrierung durch, bei der jedes Produkt mit einer eindeutigen Produktidentifikationsnummer gekennzeichnet wird. Mit dieser Nummer wird sichergestellt, dass der Auftraggeber ausschließlich seine eigenen Medizinprodukte zurück erhält. Die Nummer dient gleichzeitig als Referenz für die Prüf-, Chargen- und Sterilisationsprotokolle und gewährleistet damit die eindeutige Rückverfolgung. Sollte sich herausstellen, dass einzelne Medizinprodukte nicht aufbereitbar sind, werden diese von PIONEER kostenfrei entsorgt.

3. Die Aufbereitung erfolgt gemäß § 8 Abs.2 MPBetreibV unter Beachtung der Gemeinsamen Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) am Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten (RKI/BfArM-Empfehlung) und unter Zugrundelegung der in der RKI/BfArM-Empfehlung genannten DIN-, EN-, ISO-Normen.

4. Die Kennzeichnung der aufbereiteten Medizinprodukte erfolgt nach Abschnitt 2.2.6 RKI/BfArM-Empfehlung.

5. Alle bei PIONEER aufbereiteten Medizinprodukte werden einer Ausgangsprüfung unterzogen, damit sichergestellt ist, dass sie auch wiederverwendet werden können. Medizinprodukte, die Mängel aufweisen, werden nicht für die Sterilisation freigegeben und von PIONEER ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber ausgesondert

und entsorgt. Die Produkte, ohne Mängel, werden anschließend verpackt und im sterilen Zustand dem Auftraggeber zurückgeliefert.

6. Erfolgt der Transport in speziellen Transportboxen, Kühlboxen oder anderen Leihverpackungen der PIONEER, so bleiben diese Eigentum der PIONEER und sind bei der nächsten Lieferung zurückzugeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Leihverpackungen der PIONEER pfleglich zu behandeln. Gibt der Auftragnehmer Leihverpackungen nicht zurück oder beschädigt er diese, so hat er PIONEER den Schaden zu ersetzen.

7. Der Auftraggeber quittiert den Empfang der Produkte gegenüber dem von PIONEER beauftragten Logistikunternehmen. Der Auftraggeber wird die Verpackung der aufbereiteten Medizinprodukte bei deren Entgegennahme sorgfältig auf Schäden überprüfen und festgestellte Schäden dem Logistikunternehmen sofort anzeigen. Die angezeigten Verpackungsschäden werden auf dem Lieferschein vermerkt.

8. Der Auftraggeber verpflichtet sich,

- Medizinprodukte, welche offensichtlich an Patienten mit Erkrankungen wie AIDS/HIV-Infektion, Virushepatitis, TSE (Transmissible spongiforme Enzephalopathie) und CJK sowie vCJK (Creutzfeldt-Jakob-Krankheit) eingesetzt wurden,
- Medizinprodukte, die nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend eingesetzt wurden,
- Medizinprodukte, die bereits vom Auftraggeber oder Dritten aufbereitet wurden,
- Medizinprodukte, die zur Applikation von Zytostatika und Radiopharmaka dienen und/oder deren innere und äußere Oberflächen mit diesen Substanzen kontaminiert wurden nicht der Aufbereitung zuzuführen.

III. Schriftform

1. Bestellungen, Aufträge oder sonstige vertragliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; mündlich und fernmündlich erteilte Bestellungen, Aufträge oder sonstige vertragliche Vereinbarungen sind für PIONEER nur verbindlich, wenn sie nachträglich durch PIONEER schriftlich bestätigt werden.

2. Nebenabreden und Ergänzungen oder Abänderungen dieser AGB-L bedürfen ebenfalls der Schriftform bzw. einer schriftlichen Bestätigung durch PIONEER, wobei Abweichungen und Veränderungen von diesen AGB-L als Individualvereinbarungen gekennzeichnet sein müssen.

IV. Termine, Fristen

1. Vereinbarte Lieferfristen bzw. Liefertermine haben zur Voraussetzung, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt. PIONEER ist berechtigt den Zeitpunkt der Lieferung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist festzulegen.

2. PIONEER ist berechtigt, vertragliche Pflichten nach dem vorgesehenen Termin zu erfüllen, wenn der Kunde von der Terminüberschreitung informiert und ihm ein Zeitraum für die Nacherfüllung mitgeteilt wird. Der Kunde kann der angekündigten Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist widersprechen, wenn die Nacherfüllung unzumutbar ist.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ist zu dem in der Auftragsbestätigung bezeichneten Termin und - soweit ein solcher nicht bezeichnet ist - 14 Tage nach Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig und ist von dem Auftraggeber zu zahlen. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggeber beantragt wird, wenn der Auftraggeber ohne Darlegung

eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber PIONEER oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt oder wenn der Auftraggeber nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat.

2. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert berechnet und ist von dem Auftraggeber zusätzlich zu entrichten.

3. Skontozusagen sind in jedem Einzelfall in der Auftragsbestätigung von PIONEER auszuweisen und gelten nur unter der Bedingung fristgerechter und vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen von PIONEER gegen dem Auftraggeber.

4. Die Zahlungen sind in EURO ohne Abzug und spesen- und kostenfrei über eines der von PIONEER bezeichneten Bankinstitute zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich.

5. PIONEER kann eingehende Zahlungen ungeachtet gerichtlicher Zuständigkeiten nach freiem Ermessen auf die zur Zeit der Zahlung gegen den Auftraggeber kraft eigenen oder abgetretenen Rechts bestehenden Ansprüche verrechnen.

6. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von PIONEER werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Auftraggebers begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. § 215 BGB findet keine Anwendung.

7. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers zur Zurückhaltung der Zahlung oder der Abnahme der aufbereiteten Medizinprodukte, zur Aussetzung ihm sonst obliegender Pflichten und zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass PIONEER aus demselben Vertragsverhältnis fällige Pflichten trotz Abmahnung des Auftraggebers in Textform wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat oder der Gegenanspruch aus eigenem Recht des Auftraggebers begründet, fällig und entweder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. § 215 BGB findet keine Anwendung.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die aufbereiteten Medizinprodukte zum Liefertermin ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Fristen und an der vereinbarten Lieferanschrift abzunehmen und alle ihm aufgrund des Vertrages, dieser AGB-L und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

9. Für den Fall, dass der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland sich ab dem zweiten Vertragsjahr oder seit der letzten Preisanpassung verändert, so erhöht oder vermindert sich die bis dahin geltende Vergütung automatisch jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres entsprechend der bis zum vorausgegangenen Monat Dezember erfolgten prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Stand im Monat des Vertragsbeginns (bei der ersten Veränderung) bzw. dem Stand im Dezember des Vorjahres (bei allen weiteren Veränderungen). Die angepasste Vergütung wird ohne eine besondere Aufforderung des Auftragnehmers von dem genannten Monat an geschuldet; der Auftraggeber kommt insoweit jedoch nur durch Mahnung in Verzug.

VI. Gewährleistung, Haftung

1. PIONEER gewährleistet die ordnungsgemäße Aufbereitung im Sinne des § 8 MPBetriebV in Verbindung mit der RKI/BfArM-Empfehlung. PIONEER steht für Mängel ein, wenn und soweit diese Mängel aus der Sphäre von PIONEER stammen. In keinem Fall steht PIONEER für Mängel ein, deren Entstehung der Auftraggeber selbst zu verantworten hat. PIONEER ist das Recht und die Möglichkeit auf Nachbesserung einzuräumen. Soweit individualvertraglich nichts

anderes vereinbart ist richtet sich die Gewährleistung im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Auftraggeber ist gegenüber PIONEER verpflichtet, jeden Mangel bei der erbrachten Leistung anzuzeigen. Die Anzeige ist in Textform und unmittelbar an PIONEER zu richten und hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, schriftlich und unmittelbar an das Transportunternehmen anzuzeigen; eine Kopie der Anzeige übersendet der Kunde an PIONEER.

3. Die Einschaltung Dritter zur Behebung von Mängeln bedarf grundsätzlich der Zustimmung von PIONEER.

4. Die Haftung folgt aus den gesetzlichen Regelungen. Allerdings haftet PIONEER auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber dem Auftraggeber nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Davon abweichend hat PIONEER bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung einer Vertragspflicht, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht), oder bei einer Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten.

3. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der PIONEER.

4. Für Transportschäden haftet PIONEER gemäß den Bestimmungen der §§ 425 ff. HGB, wie ein Frachtführer.

5. Gerät der Auftraggeber mit der Annahme oder durch das Unterlassen von Mitwirkungshandlungen in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte in dem Zeitpunkt des Verzugs auf den Auftraggeber über. PIONEER ist berechtigt, einen dadurch entstehenden Schaden zuzüglich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

6. Pioneer haftet nicht für Schäden, die Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder einer unsachgemäßen Anwendung der aufbereiteten Produkte sind.

VII. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen auf Grund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, Betriebseinschränkungen sowie ähnliche Ereignisse, die PIONEER eine Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien PIONEER für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Leistung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

VIII. Allgemeine Vertragsgrundlagen

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt als Erfüllungsort Aschersleben.

2. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht.

3. Sollten Bestimmungen dieser AGB-L ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.